

GEMEINDE VERSAMMLUNG



Dienstag, 17. September 2019, 19.30 Uhr
Gemeindesaal, Baar

Rechtsmittel

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdeschrift muss jeweils einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Post-

fach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) alle in der Gemeinde Baar wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB; SR 210). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2019 – Genehmigung 05
2. Fussballanlage Lättich, Garderobenprovisorium – Genehmigung Baukredit 06
3. Motion der SVP Baar betreffend «Einheitliche Vergabe von Finanzierungsbeiträgen an Infrastrukturprojekte von Vereinen» – Entscheid über Erheblicherklärung 19
4. Interpellation der CVP Baar betreffend «Unterstützung der Baarer Festkultur durch die Gemeinde («Fäscht Büro»)» – Beantwortung 23

Baar, 29. Juli 2019

Gemeindeversammlungen 2019

12. Dezember 2019 Budgetgemeinde

19.30 Uhr im Gemeindesaal

Parteiversammlungen

Alternative – die Grünen

Donnerstag, 5. September 2019, 19.30 Uhr
Restaurant Sport Inn

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)

Donnerstag, 5. September 2019, 19.30 Uhr
Restaurant Sport Inn

FDP:Die Liberalen

Montag, 9. September 2019, 19.30 Uhr
Restaurant Sport Inn

Grünliberale Partei (glp)

Montag, 9. September 2019, 19.30 Uhr
Asylstrasse 9, Baar

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Dienstag, 3. September 2019, 20.00 Uhr
Restaurant Ebel

Sozialdemokratische Partei (SP)

Donnerstag, 5. September 2019, 19.30 Uhr
Restaurant Sport Inn

Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen

Folgende politische Vorstösse sind zurzeit pending:

1. Motion von Martin Pulver, Baar, vom 13. September 2018 für ein «Gesamtheitliches Infrastrukturprojekt für Sportbelange in der Region Lättich». An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 wurde die Motion in den Bereichen «Erstellung eines gesamtheitlichen Infrastrukturprojekts für die Sportanlage Lättich» und «Erstellung eines Provisoriums für Garderoben und Duschen» erheblich erklärt. Weitere Anträge des Motionärs wurden nicht erheblich erklärt und abgeschrieben.
2. Motion der SVP Baar vom 25. März 2019 betreffend «Einheitliche Vergabe von Finanzierungsbeiträgen an Infrastrukturprojekte von Vereinen». Der Entscheid über die Erheblichklärung erfolgt an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2019.
3. Motion der FDP/Die Liberalen Baar vom 18. Juni 2019 «zu einer umfassenderen Gewinnverwendung». Der Entscheid über die Erheblichklärung erfolgt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019.
4. Interpellation der CVP Baar vom 18. April 2019 betreffend «Unterstützung der Baarer Festkultur durch die Gemeinde («Fäscht Büro»)». Die Beantwortung der Interpellation erfolgt an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2019.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2019

Anwesend: 179 Stimmberechtigte und 4 Gäste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 – Genehmigung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Geschäftsbericht 2018 – Kenntnisnahme

Vom Geschäftsbericht wird Kenntnis genommen.

3. Rechnung 2018 – Genehmigung

1. Die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Baar wird einstimmig genehmigt und dem Gemeinderat Entlastung erteilt.
2. Der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Verbuchung des Ertragsüberschusses wird einstimmig zugestimmt.
3. Vom Grundsatz gemäss § 18 FHG abzuweichen wird einstimmig entsprochen.

Von der FDP. Die Liberalen Baar wird eine Motion «zu einer umfassenderen Gewinnverwendung» eingereicht. Diese wird an einer nächsten Gemeindeversammlung behandelt.

4. Photovoltaikanlage Schule Sternmatt 2 – Genehmigung Baukredit

Der Baukredit von CHF 300'000.– für die Errichtung einer Photovoltaikanlage beim Schulhaus Sternmatt 2 wird einstimmig genehmigt.

5. Beantwortung der Interpellation von Pius und Vital Hotz betreffend Baarer Turnhallen

Von der Beantwortung der Interpellation von Pius und Vital Hotz wird Kenntnis genommen.

Ende der Gemeindeversammlung: 21.21 Uhr

Antrag

Das Protokoll sei zu genehmigen.

Protokollauflage

Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 28. August 2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro (Parterre, Rathausstrasse 6) öffentlich auf.

Ebenfalls kann das Protokoll unter www.baar.ch/gemeindeversammlung eingesehen werden.

Traktandum 2

Fussballanlage Lättich, Garderobenprovisorium – Genehmigung Baukredit

1. Einleitung

Das heutige Garderobengebäude des FC Baar wurde im Jahr 1984 mit sechs Garderoben und drei Duschen durch den FC Baar erstellt. Zu diesem Zeitpunkt umfasste der FC Baar 3 Aktiv-, 11 Junioren-, 1 Damen- und 2 Seniorenmannschaften. An die Gesamtkosten von CHF 1'296'100.– gewährte die Gemeindeversammlung am 26. Juni 1984 einen Beitrag von CHF 970'000.–. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass das Garderobengebäude dem FC Baar für die Dauer des Baurechts unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Der FC Baar erstellte das Garderobengebäude und die Gemeinde Baar hatte das Recht, einen Baubegleiter zu stellen und die Bauabrechnung einzusehen.

Zwischen der Einwohnergemeinde Baar und der Korporation Baar-Dorf wurde gleichzeitig ein neuer, bis 31. Dezember 2056 dauernder Baurechtsvertrag abgeschlossen.

In der Saison 2002/03 zählte der FC Baar 3 Aktiv-, 18 Junioren-, 3 Damen- und Juniorinnen-, 3 Seniorenmannschaften und eine Fussballschule mit ca. 50 Kindern. Total waren es 145 Aktive und 340 Juniorinnen und Junioren in 28 Mannschaften. Für den Trainingsbetrieb und die anfallenden Meisterschaftsspiele aller Kategorien waren die bestehenden 6 Garderoben und 3 Duschen seit Jahren überbeansprucht. An Spitzentagen mussten 2 bis 3 Mannschaften eine Garderobe gemeinsam belegen.



Fussballfelder im Lättich (Quelle: Flying Camera 2007)

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2003 wurde der Erweiterung im Obergeschoss des Garderobengebäudes mit 4 Garderoben und 2 Duschen, WC-Anlagen sowie einem Schiedsrichterraum und einer Aussentreppe für eine separate Erschliessung zugestimmt. Die Kosten dafür beliefen sich auf CHF 936'000.–. Gleichzeitig wurde der Erneuerung von zwei Rasenspielfeldern und dem Bau eines Allwetterplatzes mit Kunstrasen zugestimmt. Die Kosten dafür beliefen sich auf CHF 3'683'000.–.

2. Bedürfnisse des FC Baar

Im Oktober 2016 begründete der FC Baar den Bedarf von zusätzlichen 8 Garderoben mit dem weiteren starken Anstieg der Anzahl Mannschaften. Aktuell hat der FC Baar auf die Rückrunde 2018/19 die folgenden Mannschaften: 2 Aktiv-, 20 Junioren-, 9 Damen- und Juniorinnen- sowie 2 Seniorenmannschaften. Total hat der FC Baar zwischenzeitlich 33 Mannschaften, davon 9 Damenmannschaften. In der Vorrunde waren es noch 35. Zusätzlich sind jeweils am Mittwoch-Nachmittag in der Starters-Gruppe total 36 Kinder im Alter von 5 – 7 Jahren, die erste Kontakte mit dem Fussball knüpfen. Aufgrund dieses weiteren Anstiegs an Mannschaften kann der Spiel- und Garderobenbetrieb nicht mehr zufriedenstellend organisiert werden. Insbesondere der Anstieg der Mädchen- und Damenmannschaften führt dazu, dass mehr Garderoben / Duschen zur Verfügung stehen müssen.

Auch die Mitgliederzahlen der Junioren stiegen in der Zeit von 1985 bis heute stark an. So betrug die Anzahl Junioren im Jahr 1985 noch 176, stieg bis ins Jahr 2002 auf 284 Junioren an und heute liegt sie bei über 400 Juniorinnen und Junioren. Vor allem die Anzahl der Juniorinnen (94) hat sehr stark zugenommen. Total sind beim FC Baar aktuell 577 Mitglieder, davon 173 Damen, Seniorinnen und Juniorinnen.

Praktische Erfahrung

Es gilt zu berücksichtigen, dass sich der Trainingsbetrieb mit wenigen Ausnahmen (Fussballstarters) auf die Zeit am Abend beschränkt. Damit alle Mannschaften trainieren können,

nutzen zeitweise drei bis vier Mannschaften gleichzeitig den selben Platz. Alle diese Sportler benötigen eine Garderobe und eine Dusche. Dieses Problem akzentuiert sich noch, weil auf dem Platz der Oberstufenschule Sennweid keine Garderoben und Duschen für den Fussballbetrieb zur Verfügung stehen. Deren Garderoben und Duschen werden durch die Sportler der Turnhalle Sennweid besetzt. So müssen die im Sennweid trainierenden Fussballer ins Lättich zurückkehren, um sich dort umzuziehen und zu duschen.

Theoretische Berechnung

Anzahl Fussballplätze:

Die theoretische Berechnung des SFV (Schweizerischer Fussballverband) für die Anzahl Spielfelder sieht vor, dass idealerweise pro 4 Mannschaften ein Spielfeld zur Verfügung stehen sollte. Folgt man dieser Empfehlung, um den ungefähren Bedarf an Spielfeldern zu ermitteln, erhält man aufgrund der 33 – 35 Mannschaften einen Bedarf von 8 – 9 Spielfeldern. Bei einer Nutzung von 4 – 6 Mannschaften pro Spielfeld (im Mittel 5 Mannschaften) resultieren 6.6, also rund 7 Spielfelder.

Anzahl Garderoben:

Berechnet man aus diesen idealerweise notwendigen Fussballfeldern den Garderobenbedarf, so sehen die Richtlinien des SFV vor, dass für den ersten Platz 4 Garderoben und für jeden folgenden Platz je 2 Garderoben zu berechnen sind. Das würde bei den 7 Spielfeldern folgende Anzahl Garderoben ergeben: 1×4 Garderoben + 6×2 Garderoben = 16 Garderoben. Bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt ist der hohe Anteil an Mädchen- und Damenmannschaften beim FC Baar. Selbst wenn man deshalb bei den idealerweise benötigten Spielfeldern einen tieferen Wert annimmt und daraus einen tieferen Bedarf an Garderoben berechnet, wird dieser tiefere Bedarf bei weitem dadurch wettgemacht, dass 9 Frauenmannschaften in Bezug auf getrennte und weitere Garderoben und Duschköglichkeiten den Bedarf wieder erhöhen. Mit einem diesbezüglichen Zuschlag ergibt dies die Zahl von 18 Garderoben.



Clubhaus und Garderobengebäude des FC Baar (Quelle: Flying Camera 2007)

Fazit der theoretischen Berechnung:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Bedarf von 8 zusätzlichen Garderoben zu den heute bestehenden 10 Garderoben insbesondere auch nach den einschlägigen Richtlinien des SFV nachgewiesen ist. Dies gilt umso mehr, als mit 9 Mädchen- und Damenmannschaften beim FC Baar eine sehr grosse Frauenabteilung besteht.

Aufgrund der Grösse des Vereins und der Anzahl Mannschaften genügen die heutigen drei Fussballplätze (davon 1 Kunstrasenfeld) langfristig nicht. Die Anzahl Fussballspielfelder wird in dieser Vorlage jedoch nicht weiterverfolgt. Dies wird im Rahmen des laufenden Masterplans Sportanlagen abgehandelt und dabei nach Lösungen gesucht.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 8. November 2017 dem Raumprogramm zur Erweiterung der Garderoben als Basis für die Machbarkeitsstudie zugestimmt. Er beauftragte das Architekturbüro Mario Vonplon AG, Baar, mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie.

3. Gründe für ein Provisorium

Die Machbarkeitsstudie für das Garderobengebäude des FC Baar wurde am 4. Juni 2018 in der Baukommission beraten und am 28. Juni 2018 dem Gemeinderat vorgestellt. Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie waren:

- Das bestehende Garderobengebäude ist nicht erhaltenswert. Sämtliche Gebäudeteile und die Gebäudetechnik stehen am Ende ihres Lebenszyklus. Die wärmetechnischen Werte des bestehenden Gebäudes sind schlecht, und die Statik lässt eine weitere Aufstockung nicht zu.
- Das neue Bauvolumen kann in einem neuen Gebäude über drei Etagen am heutigen Standort realisiert werden.
- Wenn ein Neubau erstellt wird, ist der heutige Standort zu hinterfragen, da das Garderobengebäude durch die Strasse von den Fussballplätzen abgetrennt wird.
- Die bestehende Zufahrtsstrasse zur Tennishalle muss bleiben und kann wegen der Gewässerabstandslinie nicht auf die Rückseite des Garderobengebäudes verlegt werden.

- Idealerweise würde das Garderobengebäude direkt am Rande der Fussballplätze mit einer integrierten Tribüne stehen.
- Ein Landerwerb für zusätzliche Fussballplätze im Lättich ist sehr schwierig.
- Eine Ein-/Umzonung von Land von der Landwirtschaftszone oder Landschaftsschutzzone in eine Zone für öffentliches Interesse für Erholung und Freizeit bzw. OelB ist unsicher und ungewiss.
- Die Kosten betragen gemäss Kostenschätzung (+/- 20 %) für einen Garderobenneubau am heutigen Standort ca. CHF 7.0 Mio. und für einen Um- und Anbau ca. CHF 6.5 Mio.

Aus all diesen Gründen empfahl die Baukommission dem Gemeinderat, dass mit einer Übergangslösung (Provisorium) das anerkannte und dringende Problem des FC Baar von mangelnden Garderoben gelöst und für eine Planung des Garderobenneubaus und zusätzlicher Fussballplätze der Perimeter über den Bereich Lättich hinaus erweitert werden soll.

Der Gemeinderat stimmte am 28. Juni 2018 den Empfehlungen der Baukommission zu. Für die Erstellung eines «Masterplan Sportanlagen» nahm er für das Jahr 2019 CHF 140'000.– ins Budget auf. Der Gemeinderat wollte, dass damit die Grundlagen für die Anordnung und Platzierung der Sportanlagen, der Bau und der Standort von weiteren Dreifachsporthallen sowie weitere Bedürfnisse der Sportvereine geprüft werden. Die daraus resultierenden Kenntnisse bilden dann die Grundlage, welche in die nachfolgende Ortsplanungsrevision einfließen kann.

4. Motion «Gesamtheitliches Infrastrukturprojekt für Sportbelange in der Region Lättich»

Der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 wurde die Motion von Martin Pulver «Gesamtheitliches Infrastrukturprojekt für Sportbelange in der Region Lättich», welche an der Gemeindeversammlung vom 13. September 2018 eingereicht wurde, zum Entscheid über die Erheblicherklärung unterbreitet. Dabei wurden

die Anträge 1 und 2 der Motion in den Bereichen «Erstellung eines gesamtheitlichen Infrastrukturprojekts für die Sportanlage Lättich» sowie «Erstellung eines Provisoriums für Garderoben und Duschen» erheblich erklärt. Das vorliegende Geschäft behandelt den Antrag 2 zum gleichnamigen Thema.

5. Raumprogramm und Projektbeschreibung des Provisoriums

Da das Provisorium für die Garderoben des FC Baar bestimmt länger als drei Jahre stehen bleibt und die Gemeinde Baar Energiestadt ist, sind auch bei diesem Provisorium dem winterlichen und dem sommerlichen Wärmeschutz Beachtung zu schenken.

Das Raumprogramm in den 15 Containern umfasst die folgenden Räume:

8 Container mit 8 Garderoben

4 Container mit 8 Duschen und Vorraum

2 Container mit WC-Anlagen (Damen und Herren)

1 Container für die Haustechnik

Die Container haben eine Aussenabmessung von ca. 9.00 x 3.00 x 2.90 m.

Die Konstruktion der Container besteht aus einer verschweissten Stahlkonstruktion. Der Boden, die Wände und das Dach (OG) der Container gegen das Aussenklima sind mit 20 – 22 cm Mineralwolle gedämmt ($U = 0.19 \text{ W/m}^2\text{K}$) und aussen mit verzinktem Profilstahlblech verkleidet. Im Innenbereich sind die Wände aus kunststoffbeschichteten Holzwerkstoffplatten und im Duschenbereich raumhoch mit Keramikplatten verkleidet. Die Böden sind mit einem PVC-Bodenbelag abgedeckt und in den Duschen mit Keramikplatten belegt.

Die 14 fertig ausgebauten Container werden zweistöckig, auf einem Stahlbock, der entsprechend den Vorgaben des Bauingenieurs fundiert wird, angeordnet und miteinander verbunden. Als Abschluss wird darauf ein Leichtmetall-Pultdach aufgesetzt. Erschlossen werden sie über

einen Laubengang und eine Treppe mit Geländern aus Stahl. Der durch den Stahlbock gewonnene Freiraum im Erdgeschoss kann für den Container mit der Haustechnik und die übrige Fläche als gedeckter Abstellplatz für Fahrräder oder Mannschaftsbusse genutzt werden. So kann der ohnehin knappe Aussenraum optimal genutzt werden.

Die bestehenden beiden Normgaragen, welche als Maschinen- und Materiallager für den Unterhalt der Rasenspielfelder dienen, werden an den neuen Standort versetzt.

Da die Haustechnik im bestehenden Garderobengebäude am Ende der Lebenserwartung ist, funktioniert das Provisorium autonom. Die dazu nötige Haustechnik wird separat in einem zusätzlichen Container installiert.

Mit der Eigentümerin der GS Nr. 2024, der Erbgemeinschaft Dossenbach, wurde für das Provisorium der Garderoben und die beiden Fertiggaragen, für die Dauer des Bestehens der Provisorien, ein Grenzbaurecht vereinbart. Die Korporation Baar-Dorf als Baurechtsgeberin ist mit dem geplanten Standort des Garderobeprovisoriums und dem vereinbarten Grenzbaurecht einverstanden.

Diese Container können nach der Nutzungsdauer als Provisorium für den FC Baar innerhalb der Gemeinde versetzt und an einem anderen Standort genutzt werden oder allenfalls auch als Occasion an Dritte weiterverkauft werden.

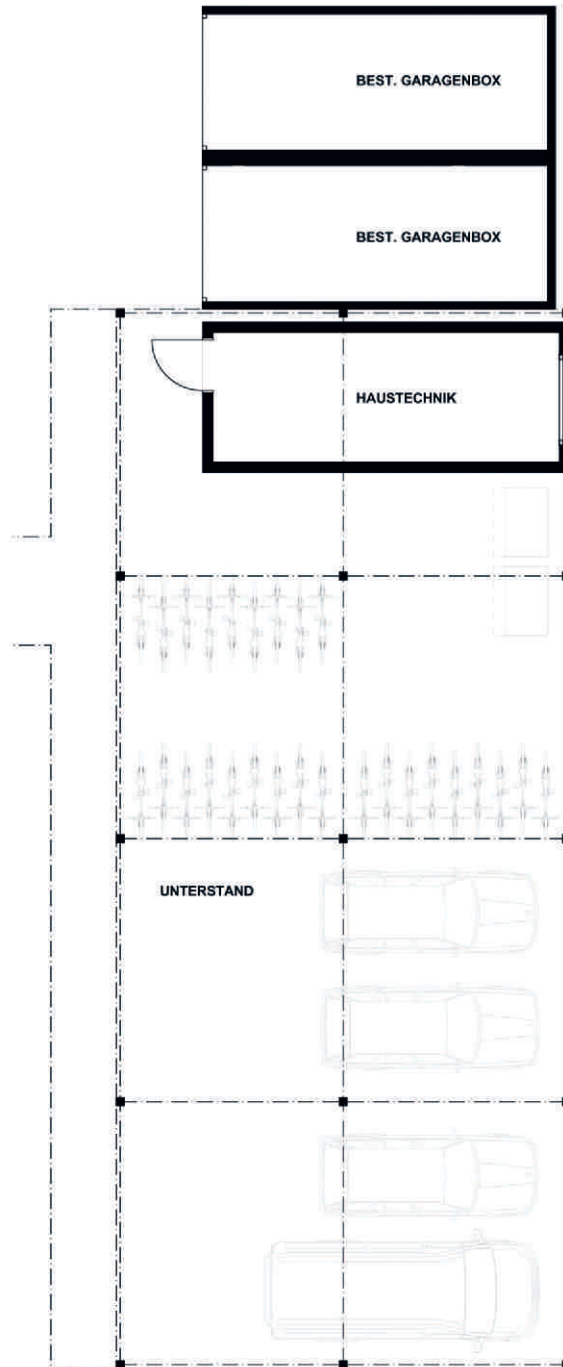
Die nachfolgenden, weitergehenden Bedürfnisse des FC Baar am Garderobengebäude sind vorläufig noch nicht berücksichtigt und können erst mit der definitiven Lösung eines neuen Garderobengebäudes gelöst werden:

- Zusätzliche zwei Schiedsrichterkabinen, Spiel-leiterbüro, Büro / Sekretariat, zwei Sitzungs-zimmer, Hauswartraum, Lagerraum.
- Erweiterung des Restaurants / Aufenthalts-raums um ca. 50 Personen und Optimierung bezüglich Hygiene, Infrastruktur, Raumauftei-lung, Energie und Betriebsabläufen.
- Optimierung und Zentralisierung der Kühl- und Gefriermöglichkeiten.
- Anpassung und Behebung der Kapazitätseng-pässe der Sanitäreanlagen im Restaurantbe-reich.

6. Pläne (Situation, Grundrisse, Fassaden)

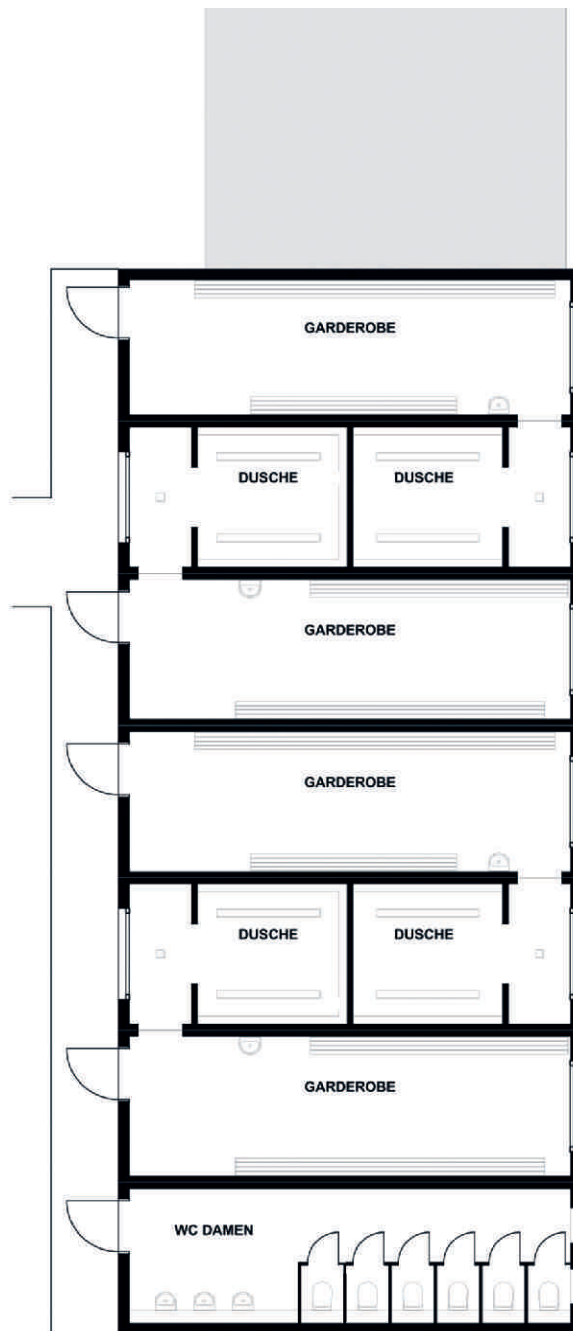


Gesamtübersichtsplan



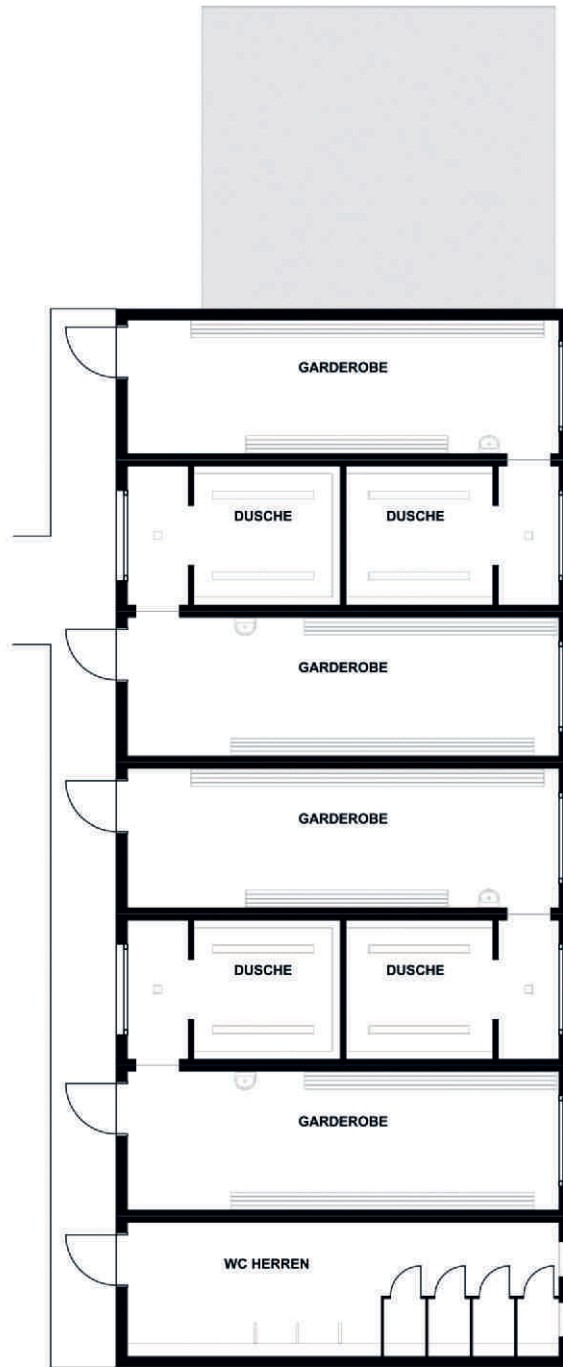
Erdgeschoss





1. Obergeschoss

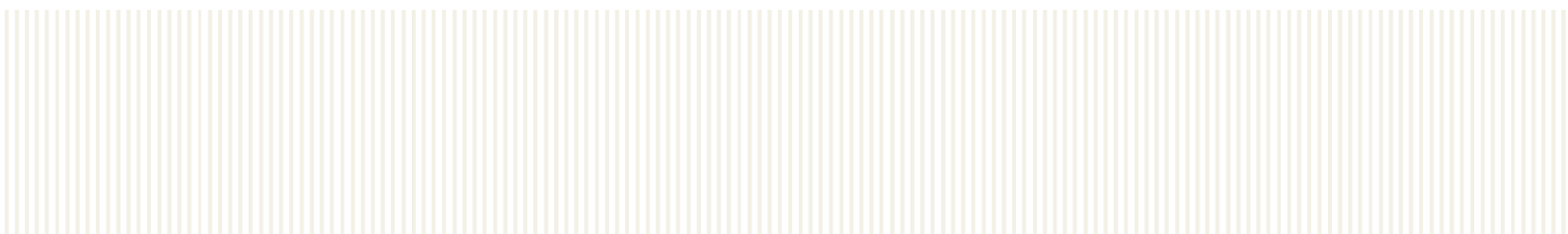


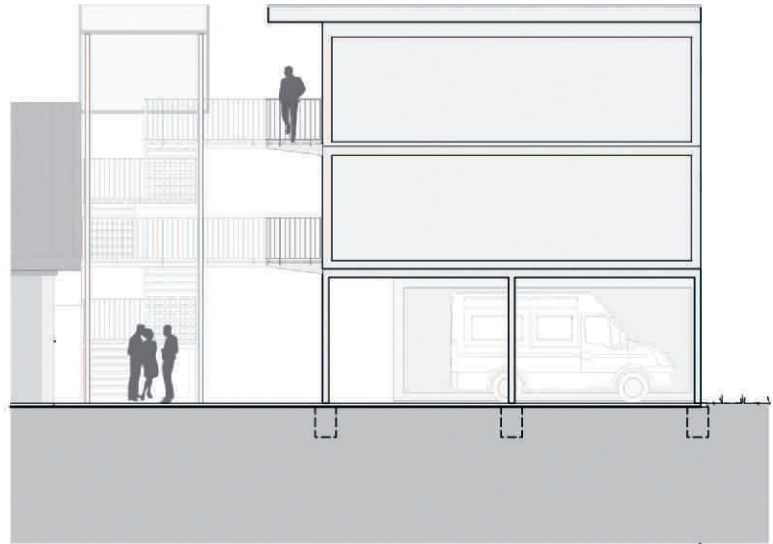


2. Obergeschoss

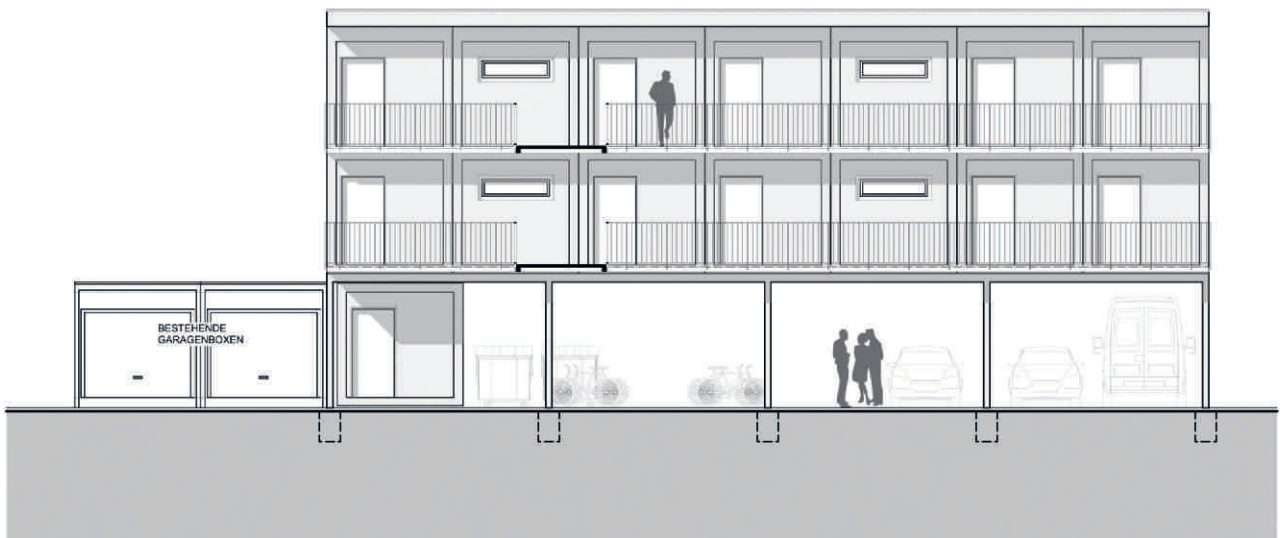


0 1 2 3 4 5m





Ostfassade



Südfassade

7. Kosten / Ausführungstermin

Die Kosten für das Provisorium wurden von der Vonplon Architektur AG, Baar, über Richtofferten oder anhand der Grobkostenschätzungen des Bau- oder des Fachingenieurs zusammengestellt. Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 20 %.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten / Pfahlfundationen	CHF	55'000.--
Baumeisterarbeiten und Gerüst	CHF	145'000.--
Container Raumsystem	CHF	650'000.--
Montagebau in Stahl	CHF	180'000.--
Elektro, Heizung, Sanitär	CHF	130'000.--
Honorare	CHF	185'000.--
Umgebung	CHF	25'000.--
Baunebenkosten	CHF	50'000.--
Diverse Kleinarbeiten und Reserven	CHF	30'000.--
Total	CHF	1'450'000.--

Termine:

Nach der Genehmigung des Baukredits wird mit den Planungsarbeiten zur Baueingabe, zur Ausführung und mit den Ausschreibungen gestartet. Ziel ist es, dass das neue Garderobenprovisorium im Frühjahr / Sommer 2020 vom FC Baar in Betrieb genommen werden kann.

8. Finanzierung und Beteiligung des FC Baar

Der Gemeinderat hat dem FC Baar am 11. Februar 2019 den nachfolgenden Finanzierungsvorschlag unterbreitet, welcher an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. April 2019 durch die Mitglieder des FC Baar angenommen wurde:

a) Der FC Baar beteiligt sich mit einem Beitrag von CHF 200'000.-- an den Investitionskosten.

- b) Bei Baubeginn gewährt die Gemeinde Baar dem FC Baar zu diesem Zweck ein Darlehen im Umfang von CHF 200'000.--.
- c) Das Darlehen ist zu 0 % verzinst und in-nerst acht Jahren in jährlichen Raten à CHF 25'000.--, erstmals ein Jahr nach Baubeginn durch den FC Baar rückzahlbar.
- d) Wird das definitive Clubhaus gemäss «Masterplan Sportanlagen» mit neuen Garderoben innerhalb von acht Jahren ab Erstellung des Garderobenprovisoriums bezogen, fallen jene Raten, welche nach Bezug des neuen Garderobengebäudes fällig würden, dahin.
- e) Wird das definitive Clubhaus gemäss «Masterplan Sportanlagen» mit neuen Garderoben nach acht Jahren ab Erstellung des Garderobenprovisoriums bezogen, fallen keine weiteren Investitionsbeiträge des FC Baar für das Provisorium an die Gemeinde an.
- f) Der FC Baar ist für die Reinigung der Garderoben im Provisorium zuständig, während dem die Gemeinde wie bisher und wie bei allen anderen gemeindlichen Sportanlagen für die restlichen Kosten (Strom, Wasser, Versicherung, betrieblicher Unterhalt etc.) aufkommen wird.

Die finanzielle Beteiligung des FC Baar für ein definitives Clubhaus oder definitive Clubräumlichkeiten ist dannzumal wieder auszuhandeln.

9. Behandlung der Motion «Gesamtheitliches Infrastrukturprojekt für Sportbelange in der Region Lättich»

Der Souverän hat in der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2018 den Antrag 2 der Motion «Gesamtheitliches Infrastrukturprojekt für Sportbelange in der Region Lättich» als erheblich erklärt. Mit der Umsetzung des vorliegenden Geschäfts können die Anforderungen des Motionärs in Bezug auf diesen Antrag 2 vollständig abgedeckt werden. Der Antrag 1 der Motion «Gesamtheitliches Infrastrukturprojekt für Sport-

belange in der Region Lättich», welcher vom Souverän am 18. Dezember 2018 ebenfalls als erheblich erklärt wurde, wird im Rahmen des «Masterplan Sportanlagen» behandelt.

10. Stellungnahmen der Kommissionen

10.1 Baukommission

Der Baukommission ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass solche Geschäfte zum Bau von Infrastrukturprojekten für Vereine grundsätzlich durch die betroffenen Vereine aufgegleist werden sollten. Auch sollten betroffene Vereine als Bauherr auftreten und die entsprechenden Vorabklärungen machen. Beim vorliegenden Projekt zum Garderobenprovisorium für den FC Baar regt die Baukommission an, dass der FC Baar die Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung übernehmen sollte. Der Grund hierfür sind die von der Gemeinde getätigten Planungs- und Projektierungsarbeiten sowie die im Vergleich mit Infrastrukturprojekten anderer Vereine sehr grosszügige finanzielle Beteiligung der Gemeinde. Zudem erwartet die Baukommission dadurch auch einen rücksichtsvolleren Umgang mit den Ressourcen. Die Baukommission erwartet vom FC Baar ein diesbezügliches Entgegenkommen.

Die Baukommission stimmt mit 8 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung dem vorliegenden Kreditantrag zu.

10.2 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 hat die RGPK einstimmig die Motion im Bereich «Erstellung eines Provisoriums für Garderoben und Duschen» unterstützt. Es wurde im Budget für dieses Projekt in der Investitionsrechnung CHF 1 Mio. eingesetzt. Der zusätzliche Bedarf an Garderoben ist nach Auskunft des Gemeinderates ausgewiesen und abgeklärt.

Die Gemeinde Baar kann sich zwar finanziell die Provisorien leisten, aber die RGPK erachtet das vorgeschlagene Provisorium als zu teuer. Der Gemeinderat hat Kostensenkungen / Einsparungen zu überprüfen. Die durch den Masterplan zu erarbeitende, permanente Gesamtlösung wurde im Jahr 2018 auf etwa CHF 6 Mio. geschätzt. Anstatt 25 % dieser Summe in ein Provisorium zum alleinigen Nutzen des FC Baar zu investieren, hatte die RGPK vorgeschlagen, die Entwicklung des Masterplans so schnell wie möglich voranzutreiben und danach die Realisierung einer dauerhaften Garderobe vorzuziehen. Aus Sicht des Gemeinderates wird es aber zu lange dauern, bis dieser Masterplan umgesetzt werden kann.

Die Provisorien sollen nach Möglichkeit dann in das endgültige Projekt integriert werden. Falls dies nicht möglich ist, bleiben die Container aber im Besitz der Gemeinde Baar und könnten in Zukunft für ein anderes Projekt verwendet werden oder verkauft werden.

Die RGPK stimmt dem Projekt mehrheitlich zu und unterstützt einstimmig den Antrag der Baukommission, dass der FC Baar die Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung übernehmen soll.

Anträge

1. Für das Garderobenprovisorium des FC Baar sei gemäss Projekt ein Baukredit von CHF 1'450'000.– zu bewilligen. Daran beteiligt sich der FC Baar mit CHF 200'000.–.
2. Dem FC Baar sei ein Darlehen im Umfang von CHF 200'000.– zu gewähren. Das Darlehen ist innerhalb von acht Jahren rückzahlbar.
3. Teuerungsberechnung
Der Baukredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend der Teuerung des Zürcher Baukostenindex, Stand 1. April 2019. Nach Vertragsabschluss erfolgt die Teuerungsberechnung aufgrund der jeweiligen ausgewiesenen Teuerung.
4. Der Antrag 2 der Motion von Martin Pulver «Gesamtheitliches Infrastrukturprojekt für Sportbelange in der Region Lättich» sei als erledigt abzuschreiben.

Traktandum 3

Motion der SVP Baar betreffend «Einheitliche Vergabe von Finanzierungsbeiträgen an Infrastrukturprojekte von Vereinen» – Entscheid über Erheblicherklärung

Am 25. März 2019 reichte die SVP Baar die folgende Motion ein:

«Motion - Einheitliche Vergabe von Finanzierungsbeiträgen an Infrastrukturprojekte von Vereinen

In der Vergangenheit wurden seitens der Gemeinde Baar verschiedentlich Finanzierungsbeiträge für Infrastrukturprojekte an unterschiedliche Vereine und Organisationen genehmigt (u.a. Pfadiheim Pfadi Baar, Sanierung Tennisanlage Tennisclub Baar, Neues Vereinslokal Verein Familiengärten). Über einen Finanzierungsbeitrag für Infrastrukturprojekte des FC Baar hat die Gemeinde in naher Zukunft zu entscheiden. Da es bei solchen Finanzierungsbeiträgen im Grundsatz um freiwillige Leistungen der Gemeinde auf Kosten der Steuerzahler geht und keine gesetzliche Grundlage dafür besteht, ist eine klare Regelung zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Baarer Vereine und zur breiten Abstützung in der Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Das Vorgehen der Gemeinde in solchen Fällen war und ist auch heute noch nicht einheitlich geregelt. So wurden in der Vergangenheit teilweise à fonds perdu Beiträge, teilweise zinslose Darlehen gewährt. Das aus dem Jahre 2006 stammende «Reglement über die Vereinsförderung» der Gemeinde Baar enthält denn auch keine spezifische Regelung, unter welchen Voraussetzungen Infrastrukturbeiträge geleistet werden können. Ebenso finden sich im aktuellen Reglement keine Regelungen betreffend Höhe und Form solcher Infrastrukturbeiträge. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) beanstandete dies denn auch in ihrem Bericht zum damaligen

«Finanzierungsbeitrag Pfadiheim Baar» in der Gemeindeversammlungsvorlage vom 24. Juni 2014. Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat deshalb beauftragt, das Vorgehen bzw. die Vergabe von Finanzierungsbeiträgen bei künftigen Infrastrukturprojekten von Vereinen einheitlich zu regeln.

Uns Motionären geht es nicht um gemeindliche Beiträge an einmalige Anlässe wie Jubiläen, Schweizer Meisterschaften, EM, usw., sondern – wie vorstehend erwähnt – um finanzielle Leistungen an Infrastrukturprojekte. Für diese Projekte beantragen wir Motionäre:

Antrag 1: Die Leistungen der Gemeinde an Infrastrukturprojekte sind in nicht rückzahlbare Beiträge (à fonds perdu) sowie rückzahlbare, zinslose Darlehen aufzuteilen. Der Gemeinderat erlässt klare Regelungen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sich Vereine an Infrastrukturprojekten, von denen sie einen praktisch ausschliesslichen Nutzen haben, zu beteiligen haben. Diese Erwartung ist insbesondere unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Baarer Vereine zu verstehen. So haben sich in der Vergangenheit etwa die Pfadi, der Tennisclub und der Verein Familiengärten massgeblich und vorbildlich an Infrastrukturkosten beteiligt.

Antrag 2: Um eine breite demokratische Abstützung gerade bei freiwilligen Investitionen zu gewährleisten, ist der Artikel 21 (Finanzkompetenzen) der Gemeindeordnung wie folgt anzupassen: Freiwillige (nicht gesetzlich gebundene) Investitionen für Projekte, welche zum praktisch ausschliesslichen Nutzen eines Vereines dienen,

sind ab CHF 600'000 Franken obligatorisch per Urnenabstimmung (anstatt wie bisher per Gemeindeversammlungsbeschluss) zu genehmigen.»

Antwort des Gemeinderates

Bisherige Praxis

Der Gemeinderat ist zurückhaltend, wenn es um die finanzielle Förderung von Partikularinteressen geht. Die Baarer Vereine werden jedoch im Vergleich mit anderen Zuger Gemeinden finanziell grosszügig unterstützt. Die zusätzliche Vereins- oder Infrastrukturförderung gehört nicht zur Kernaufgabe einer Kommune. Der haushalterische Umgang mit Steuergeldern und den finanziellen Ressourcen stehen im Vordergrund. Dies entspricht teilweise nicht den Erwartungen der Vereine bezüglich finanzieller Beteiligung an ihren Vorhaben.

Wenn es um bedeutende Vorhaben geht, welche die finanziellen Möglichkeiten eines Vereins übersteigen, jedoch für dessen Weiterbetrieb unabdingbar sind, prüft der Gemeinderat im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob ein Beitrag ausgerichtet werden kann. Bei der Prüfung der Anträge ist es wichtig, dass eine nachvollziehbare Methode zur Anwendung gelangt, welche die Gleichbehandlung aller Vereine ermöglicht und Präjudizien ausschliesst.

Sofern der Gemeinderat nach Prüfung und Abwägung aller Faktoren zur Entscheidung gelangt, Gelder für ein Infrastrukturprojekt eines Baarer Vereins zu sprechen, richtet sich der weitere politische Prozess danach, ob die zu sprechenden Gelder die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen oder eine erhöhte Bedeutung des Geschäfts vorliegt und der Gemeinderat deshalb der Ansicht ist, dass in diesem Fall der Souverän an der Urne mitbestimmen soll. In der Gemeindeversammlungsvorlage oder im Erläuternden Bericht zur Urnenabstimmung werden die Eckdaten detailliert und nachvollziehbar aufgeführt. Dadurch kann der Souverän abschliessend darüber befinden. Bisher wurden nur Infrastrukturprojekte von

Baarer Vereinen oder Genossenschaften sowie Projekte im Rahmen der Inlandhilfe unterstützt. Dies bspw. für den Verein Pfadiheim Baar, den Tennisclub Baar, den Verein Familiengärtner Baar und die Genossenschaft für Alterswohnungen.

Der Baarer Souverän hatte in der Vergangenheit sämtliche diesbezüglichen Anträge des Gemeinderates gutgeheissen. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Gemeinde Baar bisher die Beitragshöhe, die à fonds perdu Beiträge und die Rückzahlbarkeit von Darlehen mit einem guten und vernünftigen Augenmass festgesetzt hatte.

Ein Reglement vermag das vernünftige Augenmass nicht zu ersetzen

Reglemente sind Vorschriften, um einen bestimmten Bereich zu regeln, in welchem Unklarheiten bestehen. Hilfreich sind anwendbare Reglemente, in welchen messbare Kriterien aufgelistet sind. Die Vielfalt der Vereine in Art und Strukturen, die unterschiedlichen Bedürfnisse und Voraussetzungen verunmöglichen jedoch ein abschliessendes Reglement, welches alle erdenklichen Kombinationen von Kriterien einander gegenüberzustellen vermag. Deshalb strebt der Gemeinderat anstelle eines Reglements ein Grundsatzpapier an. In diesem soll festgehalten werden, welche Leitplanken der Gemeinderat bei der Entscheidungsfindung beachten wird. Es wird jedoch weiterhin ein vernünftiges Augenmass und ein Abwägen des Gemeinderats wie auch des Souveräns benötigen.

Betragslimite für Urnenabstimmungen

Die Motionärin verlangt im Antrag 2, dass eine Investition ab CHF 600'000.– für Projekte, welche praktisch ausschliesslich zum Nutzen eines Vereins dienen, künftig obligatorisch per Urnenabstimmung zu genehmigen seien. Nach der Teilrevision des Gemeindegesetzes im Jahr 2013 kann die Legislative keine Limite mehr vorgeben, über welche eine Urnenabstimmung zwingend vorgeschrieben ist. Abgesehen von den in § 66 Abs. 3 aufgeführten Geschäften (Leistungsaufträge, (Global-) Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen), hat der Gemeinderat nach § 66

Abs. 1 des geltenden Gemeindegesetzes das Recht, nach eigenem Ermessen und von Fall zu Fall zu entscheiden, welche Geschäfte er der Urnenabstimmung unterstellen will. Das gleiche Recht steht gemäss § 66 Abs. 2 auch der Gemeindeversammlung zu, allerdings nur, wenn das entsprechende Quorum (ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) erreicht wird.

Aufgrund der im Jahr 2013 geänderten Rechtslage wird die Gemeinde Baar den Art. 21 bei der nächsten Teilrevision der Gemeindeordnung entsprechend anpassen.

Fazit

Der Gemeinderat teilt das Anliegen der Motionärin, die Gleichbehandlung aller Baarer Vereine nach Möglichkeit zu gewährleisten. Er wird dem Souverän auch in Zukunft Beiträge (à fonds perdu und Darlehen) zu Gunsten von Infrastrukturprojekten von Baarer Vereinen empfehlen können, sofern sich der Verein an seinem Projekt durch Eigenleistung selber beteiligt. Diese Aspekte sind nicht neu und können in einem Grundsatzpapier festgehalten werden.

Der Gemeinderat erachtet ein Reglement, welches mehr als obige Grundzüge regelt, als nicht anwendbar. Selbst ein umfangreiches Reglement vermag die absolute Gleichbehandlung nicht zu gewährleisten. Es ist zudem nicht angebracht, im vornherein Steuerungsgrössen zu definieren, welche allenfalls durch einen Verein beeinflusst und ausgehebelt werden könnten. Die absolute Beitragshöhe soll weiterhin in einem Gespräch zwischen Gemeinderat und Vereinsvorständen vereinbart werden.

Nebst den harten Faktoren (Bilanz und Erfolgsrechnung eines Vereins, Mitgliederzahl, Bauvolumen etc.) haben wichtige Softfaktoren wie Grösse und Bedeutung des Vereins, Mitgliederstruktur, das gemeinnützige und soziale Engagement des Vereins zu Gunsten der Gemeinde, die Jugendförderung und weitere Kriterien entscheidenden Einfluss bei der Beurteilung der Beitragshöhe.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es gelingen wird, mit einem Grundsatzpapier die wesentlichen Eckdaten für die künftige Infrastrukturförderung festzulegen, und dass dieses auch dem Willen der Motionärin entspricht.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Antrag 1 teilweise erheblich zu erklären. Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Grundsatzpapier zu erarbeiten.

Aufgrund der im Jahr 2013 geänderten Rechtslage ist der Antrag 2 der vorliegenden Motion nicht zulässig. Der Souverän hat davon Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK begrüsst einstimmig die Ausarbeitung eines Grundsatzpapiers, in welchem messbare Kriterien für die finanzielle Unterstützung der Baarer Vereine festgelegt werden.

Gemäss den Unterlagen zur Revision des Gemeindegesetzes (BGS 171.1, GG) aus dem Jahr 2013 war der Kantonsrat resp. dessen vorberatende Kommission besorgt, die Gemeindeversammlung könne überflüssig werden, wenn praktisch für alle Abstimmungen eine Urnenabstimmung angesetzt werden könne (gemäss Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 7. November 2012, Seite 8). Aus diesem Grund kann ein Geschäft der Gemeindeversammlung nur unter den Voraussetzungen von § 66 Abs. 2 GG einer Urnenabstimmung vorgelegt werden. Die von der Motionärin gewünschte Betragslimite für Urnenabstimmungen kann somit nicht durch die Gemeindeordnung eingeführt werden. Um diesen Umstand zu ändern, wäre ein Vorstoss auf kantonaler Ebene erforderlich. Folglich sind auch die im Artikel 21 der Gemeindeordnung festgehaltenen Finanzkompetenzen seit 2013 nicht mehr im Einklang mit dem Gemeindegesetz. Daher hält die RGPK den Gemeinderat an, die Gemeindeordnung am nächst-

möglichen Termin an das geltende Recht anzupassen. Des Weiteren empfiehlt die RGPK dem Gemeinderat, in einem internen Reglement festzulegen, ab welchem Betrag er Geschäfte zwingend einer Urnenabstimmung unterstellt – entsprechend dem Sinne des nicht länger gültigen Finanzkompetenzartikels der gegenwärtigen Gemeindeordnung. Dies ist gemäss Bericht der kantonalen Finanzdirektion weiterhin möglich.

Anträge

1. Antrag 1 der Motion sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen als teilweise erheblich zu erklären.
2. Antrag 2 der Motion sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht erheblich zu erklären. Er widerspricht geltendem Recht.

Traktandum 4

Interpellation der CVP Baar betreffend «Unterstützung der Baarer Festkultur durch die Gemeinde (Fäscht Büro)» – Beantwortung

Die CVP Baar hat am 18. April 2019 folgende Interpellation eingereicht:

«Die Gemeinde Baar ist bekannt für ihre traditionelle Festkultur. Fasnacht, Chilbi und das Dorf-Fäscht sind feste Bestandteile der Baarer Kultur und Lebensfreude. Aus den Veranstalterkreisen ist vermehrt zu hören, dass die Durchführung dieser Anlässe anspruchsvoller wird, da die Auflagen von Seiten der öffentlichen Hand immer umfangreicher werden. Gleichzeitig wird es schwieriger Freiwillige zu finden, die bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren. Wird nicht rechtzeitig Gegensteuer gegeben, läuft Baar Gefahr, wichtige ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen zu verlieren.

In diesem Zusammenhang stellt die CVP Baar dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Bedeutung von Fasnacht, Chilbi, Dorf-Fäscht und anderen grösseren Veranstaltungen wie z.B. Abendschwingen, Tour de Suisse, Schwing- und Brauchtumsfesten, Gewerbeausstellungen etc. für das Baarer Dorfleben?
2. Teilt er die Meinung, dass die Anforderungen an die Durchführung dieser Anlässe gestiegen sind? Wenn ja, wo liegen die Ursachen für diesen Anstieg und wer stellt diese höheren Anforderungen?
3. Wie beurteilt der Gemeinderat die Tatsache, dass die Polizei an der Chilbi und an der Fasnacht Bussen verteilt hat, weil nach 2 respektive 4 Uhr in temporären Bars / Beizen Musik gespielt wurde? Ist der Gemeinderat bereit, weiterhin Ausnahmegewilligungen für

Freinächte mit Musik bis 4 Uhr zu sprechen? Ist er auch bereit, sich für eine grundsätzliche Verlängerung bis 4 Uhr einzusetzen?

4. Inwiefern berücksichtigt der Gemeinderat die Bedürfnisse und Wünsche der Veranstalter bei Bauprojekten? Wie werden im konkreten Fall der Schule Wiesental Sportvereine und andere Veranstalter in die Planungen miteinbezogen?
5. Sieht der Gemeinderat Möglichkeiten, die Anforderungen von Seiten der öffentlichen Hand zu reduzieren? Wenn ja, welche konkreten Massnahmen auf gemeindlicher und kantonaler Ebene sind möglich?
6. Wie unterstützt die Gemeinde Baar schon heute die Veranstalter? Welche zusätzlichen Möglichkeiten sieht der Gemeinderat Baar, wie er die Veranstalter unterstützen könnte?
7. Wie beurteilt der Gemeinderat Baar die Idee der Schaffung eines «Fäscht Büros» auf der Gemeindeverwaltung, welches die Veranstalter, insbesondere bei den Bewilligungsverfahren und in organisatorischen Fragen, unterstützen würde?»

Antworten des Gemeinderates

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Bedeutung von Fasnacht, Chilbi, Dorf-Fäscht und anderen grösseren Veranstaltungen wie z.B. Abendschwingen, Tour de Suisse, Schwing- und Brauchtumsfesten, Gewerbeausstellungen etc. für das Baarer Dorfleben?

Der Gemeinderat Baar misst den Festivitäten in der Gemeinde grosse Bedeutung zu. Dies hat er u.a. auch in der Broschüre «ZUSAMMEN LEBEN IN BAAR» aus dem Jahr 2012 unter dem Thema Brauchtum klar zum Ausdruck gebracht. Fasnacht, Märkte und Chilbi liegen dem Gemeinderat sehr am Herzen und sollen in der traditionellen Art und Weise gepflegt und erhalten werden. Es sind Anlässe, welche die Gemeinde Baar auszeichnen und einzigartig machen. Sie tragen zum Zusammenhalt der Bevölkerung bei. Auch in der laufenden Diskussion rund um die Festlegung der Legislaturziele hebt der Gemeinderat die Wichtigkeit und die Förderung solcher Anlässe hervor.

2. Teilt er die Meinung, dass die Anforderungen an die Durchführung dieser Anlässe gestiegen sind? Wenn ja, wo liegen die Ursachen für diesen Anstieg und wer stellt diese höheren Anforderungen?

Die Anforderungen an die Durchführung von Anlässen sind aus gemeindlicher Sicht nicht gestiegen, jedoch sind zusätzliche Auflagen aufgrund übergeordnetem Recht hinzugekommen. Heute gibt es innerhalb der Verwaltung verschiedene Anlaufstellen, welche zur Einholung von Teilbewilligungen separat angegangen werden müssen. Dieser Umstand kann für den Veranstalter einen Mehraufwand verursachen (siehe auch die Beantwortung der Frage 6).

3. Wie beurteilt der Gemeinderat die Tatsache, dass die Polizei an der Chilbi und an der Fasnacht Bussen verteilt hat, weil nach 2 respektive 4 Uhr in temporären Bars /

Beizen Musik gespielt wurde? Ist der Gemeinderat bereit, weiterhin Ausnahmebewilligungen für Freinächte mit Musik bis 4 Uhr zu sprechen? Ist er auch bereit, sich für eine grundsätzliche Verlängerung bis 4 Uhr einzusetzen?

Über die Fasnachts- und Chilbitage hat der Gemeinderat am 24. Juli 1996 generelle Freinächte beschlossen, die sowohl für temporäre Bars / Beizen als auch für bestehende Restaurants gelten. Die Bewilligung für eine Freinacht beinhaltet jedoch nicht auch die Bewilligung fürs ganznächtlige Abspielen von elektroakustisch verstärkter Musik und fürs Einsetzen von Laserlichtanlagen. Für diese Party-Stimmungsmacher ist in den Freinächten bis anhin eine Bewilligung für Musik in temporären Bars / Beizen bis um 2.00 Uhr erteilt worden.

Dieses Jahr ist erstmals Musik in temporären Bars / Beizen bis um 4.00 Uhr bewilligt worden. Es liegt in der alleinigen Kompetenz der Polizei, die Einhaltung von Bewilligungen zu prüfen und allfällige Verstösse zu sanktionieren. Wenn sich Veranstalter nicht an die eingeholten Bewilligungen halten, müssen sie sich auch mit den Konsequenzen bei polizeilichen Kontrollen arrangieren können. Die Bewilligungserteilung fürs Abspielen von elektroakustisch verstärkter Musik während den vergangenen Fasnachtstagen bis um 4.00 Uhr morgens hat sich aus Sicht des Gemeinderates bewährt. Zurzeit gibt es für den Gemeinderat keine Veranlassung, für temporäre Bars / Beizen auf die Bewilligungspraxis bis um 2.00 Uhr zurückzukehren.

4. Inwiefern berücksichtigt der Gemeinderat die Bedürfnisse und Wünsche der Veranstalter bei Bauprojekten? Wie werden im konkreten Fall der Schule Wiesental Sportvereine und andere Veranstalter in die Planungen miteinbezogen?

Bei der Erarbeitung des Gemeindlichen Sportanlagenkonzepts (GESAK) wurden die Bedürfnisse und Wünsche der Sportvereine, der Parteien wie

auch der Turn- und Sportkommission (TSK), welche oft auch als Veranstalter von Grossanlässen figurieren oder diese sogar selber organisieren, berücksichtigt. Verschiedene Vereine sind in den letzten Jahren erneut mit Anliegen an den Gemeinderat gelangt, weshalb das Kapitel «Sporthallen» des GESAK im Jahr 2018 aktualisiert wurde. Die eingebrachten Anregungen werden ernst genommen und mitberücksichtigt. Dies ist konkret auch beim Projekt Schule Wiesental der Fall.

Turn- und Sporthallen werden in erster Linie gebaut, um in diesen die vorgeschriebenen Turn- und Sportlektionen der Schulen erteilen zu können. Dieser Aufgabe gilt es oberste Priorität beizumessen.

5. Sieht der Gemeinderat Möglichkeiten, die Anforderungen von Seiten der öffentlichen Hand zu reduzieren? Wenn ja, welche konkreten Massnahmen auf gemeindlicher und kantonaler Ebene sind möglich?

Der Gemeinderat kann nachvollziehen, dass es für die Veranstalter teilweise schwierig ist, die Übersicht über alle notwendigen Formulare und Bewilligungen zu erhalten. Die Abteilung Liegenschaften / Sport stellt aus diesem Grund Check-Listen zur Verfügung, die zeigen, für welche Vorhaben welche Bewilligungen eingeholt werden müssen (Lärmemissionen, Alkoholabgabe, Parkplatzbenutzung, Plakatierung, etc.). Wenn immer möglich wird versucht, den Veranstalter in einem persönlichen Gespräch auf notwendige Bewilligungen anzusprechen und ihn darauf hinzuweisen. Hier ist es wichtig, dass der Veranstalter offenlegt, was er genau beabsichtigt. Sämtliche Anforderungen an die Durchführung einer Veranstaltung können zudem der Baarer Homepage www.baar.ch entnommen werden.

6. Wie unterstützt die Gemeinde Baar schon heute die Veranstalter? Welche zusätzlichen Möglichkeiten sieht der Gemeinderat Baar, wie er die Veranstalter unterstützen könnte?

Wie bei der Beantwortung der Frage 2 bereits erwähnt, gibt es innerhalb der Verwaltung verschiedene Anlaufstellen, welche zur Einholung von Teilbewilligungen heute separat angegangen werden müssen. Dieser Umstand wurde erkannt und es laufen zur Zeit Abklärungen, wie in diesem Bereich die Dienstleistung ausgebaut bzw. verbessert werden kann. Künftig soll ein Veranstalter primär eine Ansprechperson in der Verwaltung haben, die die abteilungsübergreifende Information und Koordination in die Wege leitet. Die Ablaufprozesse dazu müssen noch erarbeitet werden. Bereits in Betrieb ist seit geraumer Zeit die Online-Raumreservation. Die Gemeinde Baar stellt Veranstaltern von Anlässen und der weiteren Wohnbevölkerung eine Vielzahl von öffentlichen Räumen zur Nutzung zur Verfügung, wenn diese nicht bereits besetzt sind. Diese Räume können online über die Webseite reserviert werden. Die Abteilung Liegenschaften / Sport steht für sämtliche Anfragen rund um die Vergabe von öffentlichen Räumen zur Verfügung.

7. Wie beurteilt der Gemeinderat Baar die Idee der Schaffung eines «Fäscht Büros» auf der Gemeindeverwaltung, welches die Veranstalter, insbesondere bei den Bewilligungsverfahren und in organisatorischen Fragen, unterstützen würde?

Der Ausbau der gemeindlichen Dienstleistung gemäss Antwort auf die Frage 6 geht in diese Richtung. Es wird beabsichtigt, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu optimieren und für den Organisator zu vereinfachen. Sobald ein Gesuch in der Verwaltung eintrifft, werden alle relevanten Abteilungen involviert. Somit wird sichergestellt, dass der Veranstalter über die wichtigen Informationen verfügt und dass alle notwendigen Bewilligungen für den Anlass eingeholt werden können.

Hinzu kommt, dass die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit von bereits bestehenden Merkblättern und Online-Formularen verbessert wird. Dem momentan noch nicht in allen Punkten überzeugenden Zustand wird beim Redesign des Web-

Auftritts der Gemeinde Baar in ausgeprägtem Masse Rechnung getragen. Die Baarerinnen und Baarer dürfen sich für die Beantwortung von Fragen auch jederzeit telefonisch bei der Abteilung Liegenschaften / Sport melden, um Auskünfte jeglicher Art rund um Veranstaltungen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Antrag

Von der Beantwortung der Interpellation der CVP Baar sei Kenntnis zu nehmen.





Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 6, 6341 Baar

T 041 769 01 20

einwohnergemeinde@baar.ch

www.baar.ch